

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0069/2018
Amt/Aktenzeichen 70/70 06 11	Datum 04.01.2018	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Entscheidung	30.01.2018	Ö

Betreff:

Niederschlagung von Forderungen gemäß § 23 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Mainz, . Januar 2018

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss beschließt die unbefristete Niederschlagung der Forderungen über 9.864,39 € aus den Jahren 2001 bis 2017.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung

1. Sachverhalt

Gemäß § 23 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung können Ansprüche niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Der Anspruch selbst erlischt gegenüber dem Kunden / Gebührenzahler damit nicht. Eine weitere Rechtsverfolgung ist mit der Niederschlagung nicht ausgeschlossen. Die niedergeschlagenen Forderungen werden nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften bewertet und als Abschreibung auf Forderungen im Jahresabschluss eingestellt. Sie mindern - soweit nicht bereits in Vorjahren eine Einzelwertberichtigung gebildet wurde – das Jahresergebnis um den abzuschreibenden Betrag.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 sind Forderungen über insgesamt 9.864,39 € niederzuschlagen. In dem Forderungsbetrag sind 2 Einzelforderungen über 5.738,00 € gegenüber einer Einzelperson enthalten. Der Gebührenschuldner ist 2011 verstorben. Im Rahmen einer Nachlassinsolvenz wurde das Objekt im Juli 2017 versteigert. Eine Realisierung unserer Forderungen (Rangklasse 5) war aufgrund der hohen Vorbelastungen nicht möglich.

Weiterhin sind Forderungen gegenüber der Fa. Philipp MehmANN AG, Neu Isenburg, über insgesamt 2.262,19 € auszubuchen. Mit Abschluss des Insolvenzverfahrens in 2014 sowie der darauf folgenden Verwertung noch vorhandener Vermögensgegenstände ist mit keinem weiteren Geldzugang zu rechnen.

Die verbleibenden auszubuchenden Forderungen über 1.864,20 € verteilen sich auf 6 Schuldner, die aufgrund von Insolvenzverfahren nicht mehr zu realisieren sind.

2. Lösung

Die Forderungen sind wegen Nicht-Einbringbarkeit niederzuschlagen.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung

Die beiden Einzelforderungen über 5.738,00 € wurden bereits im Jahr 2012 wertberichtigt. Die Ergebnisbelastung für das Wirtschaftsjahr 2017 beläuft sich damit auf 4.126,39 €.